

87.364

**Motion des Nationalrates (Segmüller)
Briefliche Stimmabgabe. Zeitliche
Terminierung**

**Motion du Conseil national (Segmüller)
Vote par correspondance. Délai requis**

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1987
Décision du Conseil national du 19 juin 1987

Wortlaut der Motion

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR), welcher die briefliche Stimmabgabe frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässt, zu streichen.

Texte de la motion

Le Conseil fédéral est chargé de préparer une révision de la loi fédérale sur les droits politiques, visant à biffer l'article 8, 2e alinéa, qui déclare le vote par correspondance admissible au plus tôt trois semaines avant le jour de la votation.

M. Reymond, rapporteur: Le vote par correspondance est prévu aux articles 5 et 8 de la loi fédérale sur les droits politiques. L'article 8 indique que les cantons instituent la procédure à ce propos.

Le deuxième alinéa de cet article 8 prévoit cependant que le vote par correspondance est admissible au plus tôt – c'est ce qui est important – trois semaines avant le jour de la votation. C'est précisément cette disposition que la motion du Conseil national vise à supprimer. Souvent le matériel de vote envoyé aux électeurs leur parvient plus de trois semaines avant le vote. Or, ceux qui désirent participer au scrutin renvoient immédiatement leur bulletin sans connaître la disposition législative. De ce fait, leurs votes sont annulés.

Selon les renseignements qui nous ont été donnés, le matériel de vote est à disposition des cantons six semaines avant le scrutin. Seul le canton de Zurich fait exception à cette règle car il a besoin d'une semaine supplémentaire pour la distribution aux électeurs. Le Conseil fédéral est prêt à accepter la motion et à supprimer ce deuxième alinéa, de manière à permettre aux cantons de prévoir une disposition selon laquelle les électeurs pourraient utiliser le vote par correspondance au moment de la réception du matériel. La commission vous recommande à l'unanimité d'accepter la motion.

Präsident: Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion zu überweisen.

Iten: Ich wende mich nicht gegen die Motion von Frau Nationalrätin Segmüller, zumal der Bundesrat sie akzeptiert. Was mich hingegen bewegt, ist die Tatsache, dass im Kanton St.Gallen briefliche Stimmen wegen der Verletzung der Frist um einige Tage für ungültig erklärt wurden. Es stört mich, dass einige Gemeindeglieder das zu frühe Eintreffen der Stimmcouverts als Grund für die Ungültigerklärung genommen haben, andere wiederum nicht – das konnten wir in der Kommission erfahren.

Wurde da nicht zuviel Gesetzesformalismus betrieben? Der Gesetzgeber jedenfalls wollte nur, wie es in der Botschaft vom 9. April 1975 heisst, Missbräuche beseitigen und zog daher die Fristen etwas enger als früher. Nun könnte man aber mit gesundem Menschenverstand ohne weiteres feststellen, dass das Eintreffen eines Couverts ein oder zwei Tage vor der im Gesetz in Artikel 8 angegebenen Frist keinen Missbrauch darstellt, zumal die Verwaltung das Material

vier Wochen vor dem Abstimmungstag zustellt. Wenn schon, müsste man der Administration den Vorwurf machen und nicht den Stimmbürger bestrafen, der ohne Argwohn seine Pflicht zu erfüllen glaubt.

Ich möchte nicht die Gemeindeglieder kritisieren und auch nicht zurückblicken. Wenn ich dennoch das Wort zu dieser Problematik ergreife, so um in die Zukunft zu weisen. Es wird noch einige Zeit dauern, bis das Bundesgesetz über politische Rechte revidiert ist. Es scheint mir nun stossend, wenn weitere briefliche Stimmen wegen der Frist ungültig erklärt werden. Es sollten Massnahmen ergriffen werden, allenfalls durch ein Kreisschreiben des zuständigen Departements an die Kantone, damit dies nicht mehr geschieht. Nach bundesrätlicher Botschaft von 1975 stimmt Artikel 8 Absatz 2 mit Artikel 11 Absatz 3 überein, wonach die Stimmberechtigten Abstimmungsvorlage und Erläuterung mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten. Es soll also niemand stimmen können, bevor er im Besitze von Vorlage und Erläuterung ist. Erhält er diese Unterlagen früher, ist nichts dagegen einzuwenden, dass er früher stimmt, zumal Artikel 11 Absatz 3 von «mindestens drei Wochen» spricht. In diesem Sinne ist meines Erachtens Artikel 8 Absatz 2 eine Ordnungsvorschrift, die nicht stur ausgelegt werden muss.

Sollte diese Angelegenheit weiterhin sehr formalistisch behandelt werden, würde ich mit Goethes Mephisto ausrufen: «Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage.»

Bundeskanzler Buser: Ihr Kommissionspräsident hat bereits bekanntgegeben, dass der Bundesrat die Motion entgegennimmt. Dazu wäre also nichts Weiteres zu sagen.

Die Ausführungen von Herrn Iten beschäftigen mich natürlich. Artikel 8 enthält aber eine klare Limitierung. Er sagt: «Die briefliche Stimmabgabe ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.» Das lässt sich nicht dehnen, es ist eine klare Gesetzesvorschrift, so dass es nicht denkbar ist, diese Frist auf dem Zirkulationsweg zu verkürzen oder zu verlängern. Wir müssten das Gesetz ändern. Ich kann Ihnen aber zusichern, dass die Revision des Gesetzes sehr rasch in die Wege geleitet wird. Wir haben bereits eine Arbeitsgruppe bestellt, die eine Reihe von weiteren Problemen zu beurteilen hat. Wir rechnen damit, dass wir Ihnen im Verlaufe des nächsten oder spätestens übernächsten Jahres die Botschaft unterbreiten können.

Präsident: Der Vorstoss wird nicht bekämpft.

Ueberwiesen – Transmis

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

87.810

Interpellation Weber

Informationspraxis des Bundesrates in ausserordentlichen Situationen

Pratique du Conseil fédéral en matière d'information dans des situations exceptionnelles

Wortlaut der Interpellation vom 18. Dezember 1987

Die Information der Bevölkerung in gefährlichen und heiklen Situationen ist eine wichtige Sache und sollte nicht zu mehr Verunsicherung führen, sondern im Gegenteil mehr Transparenz verleihen. Der Bundesrat hat in den letzten Jahren bei verschiedenen Ereignissen (z.B. Hormonskandal, «Schweizerhalle», «Tschernobyl»), aber auch im jüngsten Fall rund um den «Mont d'Or») nicht eben eine glückliche Hand in seiner Informationspraxis gezeigt. Insbesondere liess er Aemter oder Kommissionen Auskünfte geben, die

Motion des Nationalrates (Segmüller) Briefliche Stimmabgabe. Zeitliche Terminierung

Motion du Conseil national (Segmüller) Vote par correspondance. Délai requis

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.364
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.02.1988 - 18:15
Date	
Data	
Seite	6-6
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 302

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.